

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	25.08.2022

Sicherung Querung Brücker Mauspfad Höhe Kleinfeldchensweg hier: Beschluss der Bezirksvertretung Kalk vom 19.05.2022, TOP 7.7

Beschluss:

„Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob an der Stelle der derzeitigen Querungshilfe auf dem Brücker Mauspfad in Höhe Kleinfeldchensweg ein Zebrastreifen und/oder eine Warnblinkanlage oder andere geeigneten Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden können, um die gefährliche Situation insbesondere für Schulkinder, die morgens den Bus 154 erreichen wollen zu entschärfen.

Bezirksvertreterin Moorbach (SPD-Fraktion) bittet darum, dass das Tempo auf 30 km/h gesenkt wird und es sollte ein Fahrradschutzstreifen installiert werden.“

Mitteilung der Verwaltung:

Bei der Überprüfung der Örtlichkeit konnte festgestellt werden, dass die Bushaltestelle „Kleinfeldchensweg“ die einzige maßgebliche Quelle für den Querungsbedarf darstellt. Das Fußgängeraufkommen ist als gering einzustufen. Die vorhandene Querungshilfe (mit Mittelinsel) entspricht den sicherheitstechnischen Belangen nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und wird den Anforderungen der aktuellen Verkehrslage ausreichend gerecht. Zudem ist der östliche Gehweg mit Verkehrszeichen (VZ) 240 als gemeinsamer Geh- und Radweg in beide Fahrtrichtungen gekennzeichnet. Die Anlage eines Fußgängerüberweges (FGÜ) im Verlauf von gemeinsamen Geh- und Radwegen ist nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung für Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) unzulässig.

Gem. § 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h.

§ 45 (9) StVO sieht Beschränkungen und Verbote für den fließenden Verkehr, zu denen auch Geschwindigkeitsreduzierungen gehören, nur dann vor, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Hierzu wurde eine polizeiliche Unfallstatistik angefordert. Nach Auswertung der Unfallstatistik ist festzustellen, dass in der Örtlichkeit keine spezifischen Unfallsauffälligkeiten bekannt sind. Auf die bestehende Querungsmöglichkeit wird in beidseitiger Annäherung durch vorgelagertes VZ 136 StVO „Achtung Fußgänger“ hingewiesen. Zudem sind die Sichtbeziehungen im Querungsbereich ausreichend gut.

Aufgrund der vorgenannten Prüfergebnisse sind keine weiteren straßenverkehrstechnischen Maßnahmen in der o. g. Örtlichkeit erforderlich.